

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**  
**Landtag**  
**17. Wahlperiode**

**Drucksache 17/709**  
**03.03.2009**

**Mitteilung des Senats**  
**vom 3. März 2009**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt  
Bremen für das Haushaltsjahr 2009

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 3. März 2009**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt  
Bremen für das Haushaltsjahr 2009**

hier: Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung

- den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 einschließlich der Begründung
- den Entwurf des Nachtragshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009
- den Entwurf des Nachtragsproduktgruppenhaushalts für das Jahr 2009

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Nachtragshaushaltsplanes berücksichtigt ausschließlich die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes. Etwaige weitere Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund von Veränderungen im Einnahme- oder im Ausgabebereich des Haushaltes für das Jahr 2009 sind nicht enthalten.

Zu den Unterlagen werden zusammengefasst für die Nachtragshaushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen folgende Bemerkungen gemacht:

**1. Rahmenvorgaben des Bundes**

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm (Finanzhilfen nach Art. 104b GG) zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. Euro. Davon erhält Bremen einen Anteil i. H. v. rd. 88,4 Mio. € (entspricht 0,8845 v.H. des Gesamtprogramms). Bremen hat die Maßnahmen mit 25 % (= rd. 29,5 Mio. € zu komplementieren, so dass sich das Programm brutto auf rd. 117,9 Mio. € beläuft.

Die Mittel sind zu 65 v.H. für Maßnahmen des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur:

- a) frühkindliche Erziehung,
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung),
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung),
- d) kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)
- e) Forschung)

vorgesehen.

Weitere 35 v.H. entfallen auf Infrastrukturmaßnahmen

- f) Krankenhäuser,
- g) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV),
- h) Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV),
- i) Kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen),
- j) Informationstechnologie,
- k) Sonstige Infrastrukturinvestitionen.

Das diesbezügliche Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulInvG) ist vom Bundestag am 13. Februar 2009 beschlossen worden. Der Bundesrat hat am 20. Februar 2009 zugestimmt. Die Verwaltungsvereinbarung, in der weitere Einzelheiten der Umsetzung geregelt sind, ist inzwischen zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen worden.

Die Mittel sollen überwiegend in den Kommunen eingesetzt werden. In dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung ist hierfür ein Anteil von 70 % vorgesehen. Wegen der Besonderheiten in den Stadtstaaten gilt diese Regelung in Bremen allerdings nicht.

Die Maßnahmen sollen nach den Vorgaben des Bundes so zügig in Gang gesetzt werden, dass die Hälfte des Programmvolumens bis zum 31. Dezember 2009 beim Bund abgerufen werden kann.

Der Bund geht von einer konkreten Realisierung der Einzelprojekte in den Jahren 2009 und 2010 aus. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Nach dem 31. Dezember 2011 dürfen keine Bundesmittel mehr ausgezahlt werden.

Es bestehen gegenüber dem Bund folgende Berichtspflichten:

- Die in dem Programmrahmen vorgesehenen Einzelmaßnahmen sind dem Bund bis zum 31. Mai 2009 mitzuteilen,
- dem Bund sind vierteljährlich Berichte vorzulegen,
- innerhalb von 5 Monaten nach Beendigung der Einzelmaßnahmen sind dem Bund Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung vorzulegen,
- einen Abschlussbericht, im dem insbesondere die Zusätzlichkeit der Maßnahmen dargestellt wird, erwartet der Bund bis zum 30. Juni 2012.

## **2. Umsetzung der Rahmenvorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes in die bremischen Haushalte**



Mit dem beigefügten Gesetzentwurf zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2009 und dem ebenfalls beigefügten Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans erfolgt die haushaltsstellenscharfe Umsetzung des Konjunkturpakets II.

Für die Stadtgemeinde Bremen liegt ein Gesetzentwurf ebenfalls vor.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ist gebeten worden, der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls einen Nachtragshaushalt vorzulegen.

Der Senat schlägt mit dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes vor, dass die Komplementierung der Bundesmittel durch das Land erfolgt, so dass beide Stadtgemeinden keine Finanzierungsanteile aufzubringen haben.

Die Finanzierung der Komplementärmittel (29,5 Mio. €) erfolgt durch Aufnahme zusätzlicher Kredite. Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes des Landes sieht dementsprechend in § 14 Absatz 1 Nr. 1 eine Anhebung der Kreditaufnahme in Höhe des gesamten Komplementäranteils vor.

Die Umsetzung des Gesamtprogramms von 117,9 Mio. € dessen Einzelheiten sich aus dem Entwurf des Nachtragshaushaltes ergeben, ist wie folgt vorgesehen (in Tsd. Euro):

	Maßnahmen des Landes	Kommunale Maßnahmen	Maßnahmen insgesamt
In Bremen	18.400.000	70.050.000	88.450.000
In Bremerhaven	9.700.000	19.783.000	29.483.000
<b>Insgesamt</b>	<b>28.100.000</b>	<b>89.833.000</b>	<b>117.933.000</b>

Abweichend vom Fälligkeitsprinzip, wonach die Mittel in dem Jahr im Haushalt zu veranschlagen sind, in dem sie mutmaßlich abfließen werden, wird in dem Nachtragshaushaltsentwurf der gesamte Programmrahmen eingestellt. Dies soll im Sinne der Zielsetzung des Konjunkturprogramms dazu dienen, die notwendige Flexibilität zu gewährleisten, um möglichst rasch ein großes Auftragsvolumen vergeben zu können.

Am Jahresende nicht verausgabte Mittel werden als Reste in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Ebenso soll die Kreditermächtigung zur Komplementierung der Bundesmittel über das Jahr 2009 hinaus bis zum Programmende weitergelten.

Entsprechend dem Vorgehen des Bundes und der Länder ist parallel der Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen eingebracht worden, mit dem für die Laufzeit des Konjunkturpakets II unterhalb der EU-Schwellenwerte die Wertgrenzen bei

Vergaben angehoben werden sollen. Damit soll eine zügige Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

### **3. Auswirkungen auf die Sanierungsvorgaben Bremens**

Die Finanzierung des bremischen Landesanteils in Höhe von rd. 29,5 Mio. € kann nur über zusätzliche Kreditaufnahmen erfolgen.

Aus der vom Bund geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen ergibt sich, dass die bremischen Programmausgaben über die zulässigen Primärausgaben hinaus getätigt werden dürfen.

Ebenso ist zugestanden worden, dass sich der Primärsaldo in Höhe der zusätzlichen Kreditaufnahme entsprechend erhöhen darf.

Sämtliche Vorhaben sind darüber hinaus im Zusammenhang mit der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Art. 131a LV hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit geprüft worden.

### **4. Weitere Änderungen des Haushaltsgesetzes**

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes enthält im Weiteren in § 14 eine Ermächtigung zur Besicherung von Derivaten. Eine materielle Veränderung der Kreditermächtigung ist damit nicht verbunden.

## **Entwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009**

**Vom xx. März 2009**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

**Das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2009 vom 15. April 2008 (Brem. GBl. S. 84) wird wie folgt geändert:**

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4 758 448 380 Euro“ durch die Angabe „4 876 381 380 Euro“ ersetzt.
2. Dem § 2a Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben sind hiervon unberührt.“
3. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 gelten nicht für die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben.“
4. Folgender § 5a wird eingefügt:

„§ 5a

#### **Sperren**

Die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 8 sind gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet die Senatorin für Finanzen.“

5. Dem § 6 wird folgender Absatz 12 angefügt:  
„(12) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 und 7 gelten nicht für die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben.“
6. Dem § 12 wird folgender Absatz 6 angefügt:



„(6) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, für die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben ein besonderes Controllingverfahren einzuführen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen, die sich für das Land Bremen aus dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder und der dazu gehörenden Verwaltungsvereinbarung ergeben, eingehalten werden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „2 088 125 420 Euro“ durch die Angabe „2 117 608 420 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Kredite zur Tilgung von Schulden oder Besicherung von Derivaten, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,“
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a angefügt:  
„(1a) Bis zur Höhe von 29 483 000 Euro dürfen abweichend von den Regelungen in § 18 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Kreditermächtigungen bis zum Ende der Laufzeit des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder in Anspruch genommen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Die bisherigen Absätze 4 und 4a werden die Absätze 5 und 5a.
- f) In dem neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Schulden“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den XX. März 2009

Der Senat

## **Begründung**

### **Präambel:**

Zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts unterstützt der Bund mit einem Investitionsprogramm (Finanzhilfen nach Art. 104b GG) zusätzliche Investitionen der Kommunen und Länder mit einem Gesamtvolumen von 10 Mrd. Euro. Das Bremen zur Verfügung stehende Gesamtvolumen beträgt rd. 117,9 Mio. Euro (entspricht 0,8845 v.H. des Gesamtprogramms).

Der Bund beteiligt sich an den in Frage kommenden Maßnahmen mit 75 v.H.; das Land Bremen hat für seine eigenen Maßnahmen sowie für Maßnahmen in Bremen und Bremerhaven 25 v.H. zu finanzieren.

Die Mittel sind zu 65 v.H. für Maßnahmen des Schwerpunktbereichs Bildungsinfrastruktur (frühkindliche Erziehung, Schulen, Hochschulen, Einrichtungen der Weiterbildung – insbesondere für energetische Sanierungen – sowie für Forschung) vorgesehen. Weitere 35 v.H. entfallen auf Infrastrukturmaßnahmen (Krankenhäuser, Städtebau, ländliche Infrastruktur, Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen, Informationstechnologie sowie sonstige Infrastrukturinvestitionen).

Unabhängig von dem möglichen zeitlichen Abfluss der Mittel wird der gesamte Programmrahmen aus Gründen der Flexibilität bereits im Haushaltsjahr 2009 bereitgestellt.

Aus der vom Bund geforderten Zusätzlichkeit der Investitionsmaßnahmen ergibt sich, dass die bremischen Programmausgaben über die zulässigen Primärausgaben hinaus getätigt werden dürfen.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes und des Nachtragshaushaltsplanes berücksichtigt ausschließlich die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Konjunkturpakets II des Bundes. Etwaige weitere Anpassungsnotwendigkeiten aufgrund von Veränderungen im Einnahme- oder im Ausgabebereich des Haushaltes für das Jahr 2009 sind nicht enthalten.

Der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes enthält ferner eine Ergänzung in § 14 (Kreditermächtigungen), wonach die Senatorin für Finanzen ermächtigt werden soll, neben der im Haushaltsgesetz bereits vorgesehenen Kreditermächtigung zur Tilgung von Schulden auch die Kredite zur Besicherung von Derivaten aufzunehmen. Darüber hinaus soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um vor dem Hintergrund der aktuellen Kapitalmarktsituation auch kurzfristige Kredite über Derivate abzusichern.

Der Bremischen Bürgerschaft ist parallel der Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen zugeleitet worden, mit dem für die Laufzeit des Programms



die Schwellenwerte bei Bauleistungen für beschränkte Ausschreibungen bzw. für freihändige Vergabe sowie für Dienst- und Lieferleistungen angehoben werden sollen. Damit soll eine zügige Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

## **Zu den Vorschriften im Einzelnen:**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1:**

Es handelt sich um die Anpassung der Feststellungsklausel über die Höhe der in Jahr 2009 zulässigen Einnahmen und Ausgaben.

#### **Zu Nr. 2:**

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Ausgaben aufgrund der Umsetzung des Konjunkturpakets II über die zulässigen Primärausgaben hinaus geleistet werden dürfen.

#### **Zu Nr. 3:**

Mit der Regelung werden die ansonsten geltenden Deckungsfähigkeiten für die im Kapitel 0996 veranschlagten Mittel zur Umsetzung des Konjunkturpakets II außer Kraft gesetzt. Dies ist notwendig, weil die Anweisungsberechtigung für die Einzelmaßnahmen auf die unterschiedlichen Ressorts übertragen wird.

#### **Zu Nr. 4:**

Nach § 22 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung sind alle Ausgaben für Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) gesperrt. Die Senatorin für Finanzen ist gem. § 15 Abs. 4 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2009 ermächtigt, die Sperre im Vollzug des Haushalts aufzuheben.

Eine gleiche Regelung soll für die im Kapitel 0996 veranschlagten Ausgaben der Hauptgruppe 8 gelten. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass sämtliche, für eine Umsetzung erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Dadurch soll u. a. gewährleistet werden, dass die Freigabe der Mittel nach einheitlichen Kriterien erfolgt.

#### **Zu Nr. 5:**

Die sich aus § 6 ergebenden Ermächtigungen hinsichtlich von Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen sowie Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen durch die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, sollen für die im Kapitel 0996 veranschlagten Mittel keine Anwendung finden, da es sich bei den in diesem Kapitel veranschlagten Ausgaben ausschließlich um Investitionsausgaben handelt. Darüber hinaus soll die Möglichkeit von Umbewilligungen ohne Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses ausgeschlossen werden.

**Zu Nr. 6:**

Der Bund sieht in der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder ein besonderes Controlling und Berichtswesen vor. Dies erfordert über das übliche Controlling- und Berichtswesen hinaus besondere Berichtsanforderungen, insbesondere auch hinsichtlich des Mittelabflusses. Der Senat soll ermächtigt werden, entsprechende Anforderungen festzulegen. Die Rechte des Haushalts- und Finanzausschusses bleiben unberührt.

**Zu Nr. 7:**

Zu a.

Mit der Anhebung der zulässigen Kreditermächtigung wird die kreditfinanzierte Komplementärfinanzierung des Landes in Höhe von rd. 25 v.H. am Gesamtprogramm sichergestellt.

Zu b.

Die Geschäftspartner von Derivaten haben untereinander eine interne Kreditlinie. Die negativen und positiven Barwerte von Derivaten werden auf diese Kreditlinien angerechnet. Im Fall der Überschreitung dieser Kreditlinien gehen die Geschäftspartner dazu über, einseitige/zweiseitige Besicherungen zu vereinbaren, um sich gegenüber Forderungen abzusichern als auch Verpflichtungen erfüllen zu können. Falls Bremen unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten solche Besicherungen abschließen will, kann in solchen Fällen eine Kreditermächtigung benötigt werden, um den abgesicherten Betrag leisten zu können.

Zu c.

Es handelt sich um die Ermächtigung, über die in § 18 Abs. 3 LHO enthaltene zeitliche Begrenzung hinaus die notwendigen Kredite zur Komplementierung der Bundesmittel während der Laufzeit des Programms aufzunehmen.

Zu d und e.

Durch diese rechtssystematisch erforderliche Umstellung in der Reihenfolge der Absätze soll sichergestellt werden, dass die Ermächtigung zur Aufnahme von Derivaten kurzfristiger Kredite (u.a. Kassenverstärkungskredite) gilt.

Zu f.

In der Finanzmarktkrise unterliegen auch kurzfristige Kredite (u.a. Kassenverstärkungskredite) sehr hohen Zinsänderungsrisiken. Zukünftig soll auch die Absicherung dieser Geldmarktgeschäfte über Zinssicherungsgeschäfte ermöglicht werden.



**Zu Artikel 2**

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.